

BGer 1B_405/2020 vom 7. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_405_2020

FR: TF 1B_405/2020 du 7 août 2020

IT: TF 1B_405/2020 del 7 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Am Strafgericht Basel-Stadt ist ein Verfahren gegen A. _____ wegen Mordes hängig. Mit Vorladung vom 27. März 2020 wurde die Hauptverhandlung auf den 10. und 11. August 2020 angesetzt. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 19. Juni 2020 Beschwerde. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt trat mit Entscheid vom 23. Juni 2020 auf die Beschwerde nicht ein. Auf eine von A. _____ gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 4. August 2020 (Verfahren 1B_391/2020) nicht ein.

E. 2

Bereits am 27. Juli 2020 gelangte A. _____ erneut an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt und beantragte die unverzügliche Überweisung der Strafsache an die Bundesgerichtsbarkeit. Das Appellationsgericht trat mit Verfügung vom 30. Juli 2020 auf das Begehren nicht ein und wies A. _____ darauf hin, dass inskünftig unsinnige Eingaben ohne formellen Entscheid in den Akten abgelegt würden. Zur Begründung führte das Appellationsgericht aus, dass sich das Begehren auf keine gesetzliche Grundlage stützen lasse. Überdies sei der Vorwurf der "Fälschung von Bundesgerichtsurteilen" schlicht absurd.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 4. August 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren wirren Ausführungen nicht verständlich und nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die beanstandete Nichteintretensverfügung des Appellationsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.